

AKKREDITIERUNG

Automotive Production Engineering, M.Eng.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 15.03.2023 für 16 Semester *vorbehaltlich der Erfüllung der 5 Auflagen* bis zum 14.03.2031 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 26. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Walter Schober
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

Profil des Studiengangs:	2
Zusammenfassende Bewertung:.....	2
Beschluss der Akkreditierungskommission	3
Prozess zur Siegelvergabe:	5

Profil des Studiengangs:

Studiengangs-Information:	ECTS		Regelstudienzeit	Studienort	Studententyp
	90 ECTS		3	Ingolstadt	Konsekutiv
Profil: § 12 (6) BayStudAkkV	Vollzeit		Teilzeit	International	Virtuell
	X			X	
	Dual		Berufsbegleitend	Berufsintegrierend	Sonstige:
Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV	X	Keine nicht-hochschulische Kooperation		nicht-hochschulische Kooperation	
	X	Keine hochschulische Kooperation		hochschulische Kooperation	
<p>Kurzbeschreibung: Der dreisemestrige Masterstudiengang (M.Eng.) vermittelt ingenieurwissenschaftliches Wissen sowie interdisziplinäre Kenntnisse aus den Bereichen Technik und Wirtschaft. Das Studium befähigt die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in den Bereichen der Produktionsplanung, Anlagenbau sowie Produktion im automobilen Umfeld (Automobilhersteller, Zulieferer, Fabrikaurüster/Anlagen-/Betriebsmittelbauer) und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung.</p> <p>Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Studiengang wird vorrangig von außereuropäischen, internationalen Studierenden gewählt. Die Studierenden werden auf Masterniveau für den deutschen Arbeitsmarkt qualifiziert.</p>					

	Antrag auf ERST-Akkreditierung nach § 2 Akkreditierungsordnung
X	Antrag auf RE-Akkreditierung nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf Akkreditierung einer Änderung nach § 4 Akkreditierungsordnung

Zusammenfassende Bewertung:

<p>Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.</p> <p>Der Studiengang wird stark nachgefragt. Um das Niveau der Studienanfänger weiter zu erhöhen soll das Eignungsfeststellungsverfahren hinsichtlich der geforderten Berufserfahrung angepasst werden. Zudem sind die im Qualifikationsziel genannten interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen sowie Führungskompetenzen auch in den Modulen als Lernziele auszuformulieren.</p>
--

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)
Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI)
Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I)
Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS)
Prof. Dr. Peter Weitz (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)
Laura Meißner (Vertreterin der Studierenden)
Sophie Daiser (Vertreterin der Studierenden)
Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: Prof. Jürgen Wittmann (TH Deggendorf, Sprecher Fachbeirat)
Prof. Dr. Jörg Puchan (Hochschule München)
Jonas Mayer (Hochschule Landshut, Vertreter der Studierenden)
Dierk Schimmelpfennig (BMW, Vertreter der Berufspraxis)

Studiengang: Automotive Production Engineering, M.Eng.

Beschluss: **Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang Automotive Production Engineering, M.Eng. unter 5 Auflagen akkreditiert.**

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1: § 7 (2) BayStudAkkV Modulhandbücher

Überarbeitung der Modulhandbücher hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV. Bei den hauptsächlich englischsprachigen Modulen wird in vereinzelten Fällen teils mehrheitlich deutschsprachige Literatur angegeben. Aufgrund der Studiengangssprache sind auch die Prüfungsbezeichnungen (siehe auch Studiengangsdokumente) in Englisch anzugeben.

Auflage 2: § 11 (1) & § 13 BayStudAkkV Qualifikationsziele & Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Die in der SPO formulierten Qualifikationsziele müssen sich auch in den Lernzielen der Module wiederfinden. In der SPO sind explizit die folgenden Kompetenzen genannt: interkulturelle und kommunikative Kompetenzen sowie Führungskompetenzen, diese finden sich jedoch nicht als ausformulierte Lernziele in den Modulen.

Auflage 3:

Die Änderungen zu Prüfungsformen und Eignungsfeststellungsverfahren sind umzusetzen.

Auflage 4:

Die Dokumente des Studiengangs müssen in den Sprachen vorhanden sein, in denen der

Studiengang angeboten wird, damit Studierenden und Studieninteressierten die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die SPO inkl. Anlage(n) ist ins Englische zu übersetzen und zu veröffentlichen.

Auflage 5:

Die Auflistung der Individual Electives ist aus der SPO-Anlage zu entfernen.

Empfehlung 1: § 11 (1) & § 13 BayStudAkkV Qualifikationsziele & Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

In diesem Zuge wird auch empfohlen, zu überprüfen, ob die Themen KI/AI und Nachhaltigkeit stärker als Lehrinhalt verankert werden können.

Empfehlung 2: § 13 BayStudAkkV Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Es wird angeregt, Firmenbesuche und Gastvorträge von Praktikern wieder vermehrt zu integrieren.

Empfehlung 3: § 12 (6) BayStudAkkV Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang wird gegenwärtig als nicht-dual beworben. Sollte sich die Fakultät / der Studiengang binnen des nächsten Jahres doch dazu entscheiden, den Studiengang auch in der Ausprägung duales Studium anbieten zu wollen, so ist die vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung bereits über die allgemein gültigen Regelungen der THI (Immatrikulationssatzung, APO, etc.) gegeben. Zu ergänzen ist die Dokumentation im Modulhandbuch („Kapitel 4: Dual Studies“ + Hinweis bei der Abschlussarbeit). Für die Vergabe des Labels dual ist der AK die Umsetzung im Modulhandbuch anzuzeigen.

Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltliche Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter [Qualitätsmanagement \(thi.de\)](https://www.thi.de/Qualitätsmanagement) abrufbar sind.

Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Studiengang **Automotive Production Engineering (M. Eng.)**

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Studienstruktur und Studiendauer

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	x				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Absolventen können in der Praxis eigenständige Ideen bzgl. Strategie, Auslegung, Planung, Entwicklung, Steuerung und Management von Produktionssystemen entwickeln und anwenden. Die Absolventen befinden sich in Bezug auf Fertigungstechnologien, Engineeringprozesse und –technologien sowie Produktionsstrategien und -prozesse auf dem aktuellsten Wissensstand und sind fähig, diesen in dem komplexen Themenumfeld selbständig zu erweitern. Dies erfolgt durch die Vermittlung von praxisnahen bewährten Methoden als auch die Verbreiterung theoretischer Grundlagen und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung. Darüber hinaus können sie ihr Wissen kompetent an Laien vermitteln und sich mit Wissenschaftlern im Produktions-bereich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. Die erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in den Bereichen der Produktionsplanung, Anlagenbau sowie Produktion im automobilen Umfeld (Automobilhersteller, Zulieferer, Fabrikarüster/Anlagen- /Betriebsmittelbauer) und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. Die Absolventen verfügen über die interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen, die eine Tätigkeit im internationalen Kontext erfordert. (siehe SPO §2)							
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.	x				§ 3 SPO (BA), § 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV THI
begründete Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst drei Studiensemester (= eineinhalb Jahre).							
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				x		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine gestuften Studiengänge an.							
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				x		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant.							
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				x		§ 3 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant.							

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Studiengangprofil

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				x	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV

begründete Bewertung: Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen.

MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
----	--	--	--	--	---	--	-------------------------

begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant.

MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	x				§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
----	---	---	--	--	--	---------	---------------------

begründete Bewertung: Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	x				§ 18 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV
-------	--	---	--	--	--	-----------------------------	---------------------

begründete Bewertung: Im dritten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (30 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 18 APO; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. sechs Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Zugangsvoraussetzungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Qualifikationsanforderung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums in Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder Mechatronik an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss. (siehe §3 SPO)							
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				x		§ 5 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Ebenfalls erforderlich (siehe §3 SPO) ist der Nachweis des erfolgreich absolvierten Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Automotive Production Engineering gemäß § 4 SPO und der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).							

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA) § 20 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M.Eng.) verliehen.							
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M.Eng.) verliehen.							
BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung.							
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudiengang.							
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				x		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.							
BA / MA	In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							
BA / MA	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), § 20 APO	§ 6 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Modularisierung							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind, aufeinander aufbauend den Studienverlauf begleiten und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Die Module haben i.d.R. mindestens einen Umfang von fünf oder mehr ECTS.							
BA / MA	Die Modul Inhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters, höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
begründete Bewertung: Alle Modul Inhalte werden in einem Semester vermittelt.							
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studium sind 12 Module mit je 5 ECTS und 1 Modul mit 30 ECTS (Masterarbeit) veranschlagt. 8 Module sind in der Art "Seminaristischer Unterricht mit Übung" aufgebaut. Daneben gibt es 2 Module in der Art „Seminar“ sowie die Masterarbeit. Für die beiden "Individual Electives" ist keine Veranstaltungs-Art angegeben. Das Modulhandbuch ist primär in Englisch verfügbar, die SPO (inkl. Anlage) primär in Deutsch verfügbar. Die Dokumente des Studiengangs müssen jedoch in den Sprachen vorhanden sein, in denen der Studiengang angeboten wird -> somit in Englisch. Die Modulbeschreibungen sind soweit vollständig. Da sich die Auflistung der "Individual Electives" zu jenen in der SPO-Anlage stark unterscheidet, kann dies nicht abschließend bewertet werden. Es wird empfohlen, hier eine Angleichung vorzunehmen und ggf. noch weitere Modulbeschreibungen aufzunehmen. Das Feld „ Verwendbarkeit für andere Studiengänge “ wird in den meisten Fällen auf die Fächeranerkennungsliste des SCS verwiesen, alternativ wird das Feld nicht genutzt. Das Feld „ Voraussetzungen gemäß SPO “ wird in keinem Modul genutzt. Im Modul Nr. 13 ("Master Thesis") fehlt der Verweis auf den §9 der SPO bzgl. der Voraussetzung für die Ausgabe des Masterarbeitsthemas. Die Häufigkeit des Angebots ist in jedem Modul angegeben, sollte jedoch bei den Pflichtmodulen hinsichtlich der Angabe des jeweiligen Sommer- oder Wintersemesters überprüft und ggf. korrigiert werden. Das Feld „ Empfohlene Voraussetzungen “ wird in keinem Modul genutzt. Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist in den Modulen beschrieben. Die Verwendung von Bonuspunkten und deren Einsatz sind in den Modulen "Introduction to AI and Neural Networks" (Nr. 10), "Transformation Processes and Change Management" (Nr. 10), "Engineering Process in Automotive Industry" (Nr. 4), "Production System and Plant Design" (Nr. 5) beschrieben. Die Lernergebnisse sind kompetenzorientiert formuliert und für jedes Modul dargelegt, nur im Modul "Design and modelling with CATIA" (Nr. 10) wäre eine Erweiterung empfehlenswert. Die Inhalte der Module sind beschrieben und werden in vereinzelt Fällen um weitere Informationen ergänzt. Die Literatur ist i.d.R. angegeben oder wird in einzelnen Fällen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Der Umfang variiert von vereinzelter Literatur bis hin zu vielen Literaturangaben. Die Literatur in den Modulen "Technology Development & Innovation Management" (Nr.1), "Cost Engineering & Risk Management" (Nr 3), "Production System and Plant Design" (Nr. 5), "Digital Technologies in Engineering" (Nr. 8), "Integrated Safety and Assistance Systems" (Nr. 10) und "International Negotiation Training" (Nr. 10) besteht teilweise vereinzelt bis hin zu mehrheitlich aus deutschsprachigen Titeln. Mit Blick auf die Modulsprache sowie Studiengangssprache Englisch wäre dies anzupassen. Im Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB und SPO-Anlage u. a. zur Art, Ausgestaltung sowie Sprache der Kürzel der Prüfungsformen etc.) aufgefallen.							

BA / MA	<p>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.</p>	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: s. o.							

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Leistungspunktesystem							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 4 SPO (BA), § 6 SPO (MA), § 8 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In allen Fachsemestern sind 30 ECTS vorgesehen.							
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI
begründete Bewertung: Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben.							
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				x		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 18 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS (s.a. § 18 APO).							
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				x	MHB	§ 8 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da in allen Fachsemestern des Studiengangs 30 ECTS vorgesehen. (s. o.)							

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							

Studiengang Automotive Production Engineering (M. Eng.)

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)
 geprüft durch: p
 am: 13.07.2023

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							
BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.							

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= *wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung*) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Aus den Gesprächen mit Studierenden und Absolventen wird ersichtlich, dass der Studiengang zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit am deutschen Arbeitsmarkt beiträgt. Die ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen werden umfassend gelehrt.

Empfehlung: Die Absolventen sollen laut Studienziel § 2 SPO zu Führungsaufgaben, so beispielsweise auch zur Projektleitung qualifiziert werden. Ein explizites Modul findet sich im Curriculum nicht. Ebenso sollen die Absolventen über interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen verfügen. Auch hier finden sich in den Modulen keine konkret ausformulierten Lernziele.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
		x			alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsequente **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?

- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Der Masterstudiengang ist stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Hierbei handelt es sich um keinen weiterbildenden Masterstudiengang, daher ist das Kriterium hier nicht relevant.				x	nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der **festgelegten Eingangsqualifikation** und im Hinblick auf die **Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut**. Die **Qualifikationsziele**, die **Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung** und das **Modulkonzept** sind **stimmig** aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst **vielfältige**, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste **Lehr- und Lernformen** sowie gegebenenfalls **Praxisanteile**. Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen **Aufenthalt an anderen Hochschulen** ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt. Dieser Paragraph soll unter Berücksichtigung des in §11 (1) gegebenem Hinweis ggf. evaluiert werden.	x				alle Studiengänge

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Fachbeirat: Diskussion

- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.	x				alle Studiengänge

§ 12 (3) BayStudAkkV					
Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.					
Fachbeirat: Diskussion					
- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?					
Evidenz:					
Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen					
Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.					
	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge
§ 12 (4) BayStudAkkV					
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.					
Fachbeirat: Diskussion					
- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz? - Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?					
Evidenz:					
Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen					
Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass in Modulen, in welchen höherwertige Kompetenzen vermittelt werden (bspw. in den Modulen 1 und 5) auch eine andere Prüfungsform als die schriftliche Prüfung eingesetzt werden könnte, bspw. eine Projektarbeit.					
	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge
§ 12 (5) BayStudAkkV					
Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere					
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb ,					
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ,					
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand , wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und					
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation , wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.					
Fachbeirat: Diskussion					
- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen? - Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch? - Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden? - Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt? - Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?					
Evidenz:					
Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen					
Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.					
	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV - **nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird das Studiengangskonzept dem besonderen Profilspruch gerecht?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Für den Masterstudiengang ist der Profilspruch "International" erfüllt. Die Kohorten des englischsprachige Studiengangs sind von einer internationalen Studierendenschaft geprägt.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaificationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangskonzept

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Hinweis: Die Fachbeiräte stellten fest, dass Pflichtmodule mit Inhalten zu Softskills (Führung), IC, QM, KI/AI und Nachhaltigkeit nicht im Studiengang verankert sind. Die Themen könnten als Pflichtmodule angeboten oder in vorhandenen Pflichtmodulen als Querschnittsthemen integriert werden.

Hinweis: Es wird angeregt, Firmenbesuche und Gastvorträge von Praktikern wieder vermehrt zu integrieren.

Die Masterarbeit ist mit 30 ECTS sehr stark bewertet. Eine geringe Bewertung würde die Möglichkeit geben weitere Module z.B. als Blockmodule im 3. Semester anzubieten.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
		x			

§ 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt. Im Studiengang werden vielfältige QM-Instrumente eingesetzt.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte bewerten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt. Im Studiengang werden vielfältige QM-Instrumente eingesetzt.	x				

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: <https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/> , Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Im Studiengang ist das Kriterium Nachteilsausgleich und Geschlechtergerechtigkeit über die zentralen Prozesse und Maßnahmen erfüllt.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Studiengang wird von der Hochschule eigenständig durchgeführt.				x	

§ 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Der Studiengang wird von der Hochschule eigenständig durchgeführt.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	